

Wahlordnung der Studierendenschaft (StuPa) der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 01. März 2007

Präambel:

Auf Grundlage des § 107 Abs. 5 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Satz 2, und § 81 Abs. 4 Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. s. 171) zuletzt geändert am 14.12.2005 (HmbGVBl. s. 491) hat das Studierendenparlament der HafenCity Universität Hamburg - Universität für Baukunst und Raumentwicklung - gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, Abs. 2 Nr.1 HmbHG folgende Satzung der Studierendenschaft der HCU-Hamburg beschlossen

Inhaltsübersicht:

I. Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlsystem
- § 3 Wahltermin / Wahlort
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 6 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses
- § 7 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses
- § 8 Wahlleitung
- § 9 Verfahren im Wahlausschuss
- § 10 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- § 11 Wahlbekanntmachung
- § 12 Wahlverzeichnis
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 15 Stimmzettel
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Wahlsicherung
- § 18 Auszählung der Stimmen
- § 19 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisse
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen
- § 22 Zusammentritt der Fachschaftsräte
- § 23 Ausscheiden und Nachrücken
- § 24 Bestimmungen über andere Wahlmodalitäten für Studierende mit Behinderungen

II. Personenwahlen

- § 25 Geltungsbereich
- § 26 Grundsätze
- § 27 Wahlgänge
- § 28 Durchführung des Wahlgangs
- § 29 Konstruktives Misstrauensvotum

III. Schlussbestimmung

- § 30 In-Kraft-Treten

I. Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die freien Sitze des StuPa werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Stimmauszählung sind öffentlich. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
- (2) Die Gesamtzahl der Sitze im StuPa beträgt 17 (siebzehn)
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Fachschaftsratssitze im StuPa werden von dem jeweiligen Fachschaftsrat (FSR) aus ihrer Mitte bestimmt. Den Fachschaftsräten der Departments Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik und Stadtplanung wird je ein Sitz vorbehalten.
- (4) Der Wahlausschuss prüft nach seiner konstituierenden Sitzung, wie viele Sitze direkt durch aktuell existierende FSR besetzt werden. Die frei zu wählenden Sitze im StuPa verringern sich um diese ermittelte Zahl. Näheres regelt **Abschnitt II** dieser Wahlordnung.
- (5) Nicht wählbar ist, wer dem Wahlausschuss angehört.
- (6) Die Mitglieder für den FSR werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft nach den Bestimmungen der Personenwahlen, die in § 25 geregelt sind, gewählt.

§ 2

Wahlssystem

- (1) Die Wahl findet nach freier Listenwahl statt. Eine Liste kann auch aus nur einer kandidierenden Person bestehen.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat maximal drei Stimmen.
- (3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlages. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist mit dem Mitglied gewählt.
- (4) Nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber bilden in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste eine Reserveliste. Dabei nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter den Rang nach ihrer Mitgliedsbewerberin oder ihrem Mitgliedsbewerber bzw. seiner Mitgliedsbewerberin oder seinem Mitgliedsbewerber ein.

§ 3

Wahltermin / Wahlort

- (1) Die Wahlen sollen jährlich stattfinden. Gewählt wird an zwei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen.
- (2) Das StuPa beschließt den Termin der Wahl.
- (3) Die Wahlen sollen an jedem Standort der Departments der HCU stattfinden.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Sie oder er werden durch die stellvertretende Wahlleiterin bzw. den stellvertretenden Wahlleiter vertreten.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und beaufsichtigt ihre Durchführung. Er entscheidet in allen diesbezüglichen Fragen. Er beschließt insbesondere über die Inhalte der Wahlbekanntmachungen und über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbständig und unabhängig. Ihm ist durch die Organe der Studierendenschaft die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden spätestens am (sechundfünfzigsten) 56. Tage vor dem ersten Wahltag vom Übergangs- StuPa mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Nähere regelt **Abschnitt II** dieser Wahlordnung.

§ 7 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses.
- (2) Die Amtszeit endet vorzeitig:
 - durch Rücktritt,
 - durch Kandidatur zu einem Wahlorgan der Studierendenschaft,
 - durch Exmatrikulation,
 - durch Tod.

In diesem Falle ist eine Nachwahl nach § 6 dieser Wahlordnung notwendig.

§ 8 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Wahlhandlung. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Wahlausschusses und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden vom Wahlausschuss aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ge-

wählt. Das Nähere regelt **Abschnitt II** dieser Wahlordnung.

(3) Für die Amtszeiten der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreter gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Verfahren im Wahlausschuss

(1) Die bzw. der Vorsitzende des StuPa lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich nach Beginn der Amtszeit zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein.

(2) Ein vom Wahlausschuss zu bestimmendes Mitglied fertigt von den Sitzungen des Wahlausschusses Ergebnisniederschriften an.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 10

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Der Wahlausschuss kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft heranziehen. Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht die Wahl zu ihrem eigenen Gremium betreuen.

§ 11

Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl spätestens am (neunundvierzigsten) 49. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien bekannt.

§ 12

Wahlverzeichnis

Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlverzeichnis einzutragen.

§ 13

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sollen auf dem vom Wahlausschuss bereitgestellten Formular eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten eingereicht werden; hierbei kann jede und jeder Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.

(3) Wahlvorschläge werden als Wahllisten mit einer Kandidatin oder mit einem Kandidaten oder mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten unter Angabe ihrer Listenbezeichnung eingereicht.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

(5) Mit dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen aller Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahl-

vorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

(6) Wahlvorschläge für das StuPa sollen für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.

(7) Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Motivation / Ziel und Fachschaftszugehörigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

(8) Die Wahlvorschläge sind spätestens (zwanzig) 20 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen.

§ 14

Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 13 Absatz 8 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss unverzüglich, bei Abgabe der Wahlvorschläge, zu prüfen.

Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vorschlagenden zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb von zwei Vorlesungstagen nach dem letztmöglichen Wahlvorschlagstag zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.

(2) Der Wahlausschuss gibt unverzüglich, nach Ablauf der zweitägigen Korrekturzeit der Wahlvorschläge, die Liste der zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien bekannt.

§ 15

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Urnen zu verwenden. Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.

(2) Der Stimmzettel enthält insbesondere:

- Die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt.
- Die Wahllisten mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe ihrer Listenbezeichnung. Die Reihenfolge der zur Wahl stehenden Listen ist alphabetisch geordnet. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Listen des Stimmzettels entspricht der Reihenfolge des Wahlvorschlags. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht.
Hinter dem Namen ist die Fachschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers aufzuführen.
- Die Motivation / das Ziel der Bewerberin / des Bewerbers.
- Vom Wahlausschuss zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede

Wahl nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist geheim.

(2) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf ihrem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Eine Stimmhäufung ist unzulässig. Daraufhin werfen die Wählerinnen und Wähler ihren Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Die Wählerinnen und Wähler können auf die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der von ihnen gewählten Liste Einfluss nehmen indem sie Kandidaten der Listen frei wählen.

(4) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

§ 17 Wahlsicherung

(1) Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und dass Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Wahlurne nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können, und dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen nach Ablauf der täglichen Wahlzeiten in Räumen aufbewahrt werden, die anderen Mitgliedern der Studierendenschaft nicht zugänglich sind.

(3) Während der Dauer der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ständig anwesend sein.

(4) Erhält ein Wahlausschussmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so findet unverzüglich eine Sitzung des Wahlausschusses statt, der das weitere Vorgehen beschließt.

§ 18 Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt unter der Kontrolle des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln:

- die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
- die Anzahl der auf alle Bewerberinnen und Bewerber einer jeden Wahlliste insgesamt entfallenden gültigen Stimmen,
- für jede Bewerberin bzw. Bewerber getrennt die Anzahl der auf sie entfallen-

- den gültigen Stimmen,
- die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen sowie der Enthaltungen.

Für jede Wahlurne getrennt sind diese Zahlen in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu übergeben.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die

- nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
- als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(4) Ungültig sind Stimmen, die

- den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(5) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder lediglich das Wort "Enthaltung" vorhanden ist.

§ 19

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird vom Wahlausschuss das Gesamtwahlergebnis festgestellt.

(2) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat er dem neu gewählten Studierendenparlament (StuPa) der HCU zu übergeben.

(3) Das vollständige Wahlergebnis sowie die Zusammensetzung des StuPa ist unverzüglich vom Wahlausschuss öffentlich durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

§20

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter des Wahlausschuss schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl in das StuPa erstreckt.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen

Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied aus. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige Bewerberin bzw. einziger Bewerber einer Liste, so gelten die auf sie entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(8) Die Rechtskraft der Wahl wird, wenn es keinen Einspruch gegen die Gültigkeit gibt, nach Ablauf von sieben Tagen, ansonsten nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt.

§ 21

Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel können nach Feststellung der Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 22

Sitze der Fachschaftsräte

Spätestens zur konstituierenden Sitzung des StuPa müssen die Personen benannt sein, die jeder Fachschaftsrat (FSR) nach §1 Absatz 3 aus seiner Mitte entsendet.

§23

Ausscheiden und Nachrücken

(1) Auf einen im StuPa freigewordenen Sitz rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Neue Stellvertreterin oder neuer Stellvertreter wird die oder der an der Spitze der Reserveliste stehende Bewerberin oder Bewerber. Kann der frei gewordene Sitz eines Mitglieds nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn das StuPa der HCU dies mehrheitlich verlangt.

(2) Zu der Reserveliste zählen alle Kandidaten, die keinen Sitz im StuPa erhalten haben. Die Reihenfolge auf der Reserveliste ergibt sich aus der Anzahl der gültig verzeichneten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein aus dem FSR entsandtes Mitglied des StuPa aus, so entsendet der jeweilige FSR nach §1 (3) einen neuen Vertreter. Sollte sich kein Vertreter finden, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Anzahl der Sitze im jeweiligen Gremium vermindert sich entsprechend.

§ 24

Bestimmungen über andere Wahlmodalitäten für Studierende mit Behinderungen

(1) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass Studierenden mit Behinderung die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird. Dies betrifft die Form der

Wahlunterlagen sowie die Auswahl der Wahlräume.

(2) Der Wahlausschuss kann seine zur Wahldurchführung nach § 24 Absatz 1 notwendigen Maßnahmen an die folgend aufgeführten Ordnungen anlehnen:

- Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) § 9 Abs. 1 vom 21. März 2005.
- Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO) § 5 Abs. 3, vom 29. Juli 1986.
- Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) § 21 Abs. 3, vom 20. Juni 1996.
- Verordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Volksabstimmungsverordnung - VAbstVO) § 16 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 bis 4, vom 19. Juli 2005.

II. Personenwahlen

§ 25

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaft vorgenommenen Personenwahlen, insbesondere die des AStA, für die Fachschaftssitze im StuPa und für die der Vorsitzenden der Gremien.

§ 26

Grundsätze

- (1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann Geheime Wahl verlangen.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 27

Wahlgänge

- (1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (2) Im zweiten Wahlgang treten die beiden Bestplatzierten aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.
- (3) Sind noch zu besetzende Sitze frei, so ist die Wahl zu wiederholen.

§ 28

Durchführung des Wahlgangs

- (1) Jeder Wahlgang wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes eröffnet.
- (2) Sodann eröffnet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Kandidatenliste. Werden keine Kandidaten mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) Anschließend haben sämtliche vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber

zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Bewerbung können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.

(4) Sodann haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellen.

(5) Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

§ 29

Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.

(2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers und des Namens der gewünschten Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.

(3) Es findet nur ein Wahlgang statt. Der Antrag bedarf der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des wählenden Gremiums.

III. Schlussbestimmungen

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt in Kraft, sobald das vom Präsidenten der HafenCity Universität Hamburg beauftragte Studierendenparlament gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 HmbHG die Wahlordnung der Studierendenschaft (StuPa) der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 01. März 2007 beschlossen hat.

Hamburg, den 01. März 2007

Kate Bitz, Vorsitzende des StuPa der HCU- Hamburg